



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a
69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176
Fax: 06201/3797199



Informationen zu **BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN**

erteilt Ihnen Oliver Eberle,
Steuerberater





Bewirtungskosten

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind Betriebsausgaben, dürfen jedoch **nur zu 70% den steuerlichen Gewinn mindern**.

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist notwendig, dass die Aufwendungen **angemessen** sind und **durch ordnungsgemäße Belege** nachgewiesen werden.

Hierzu ist notwendig, dass **Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen** schriftlich vermerkt sind und der Nachweis vom Unternehmer unterzeichnet ist.

Die Bewirtungsrechnung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Restaurantrechnungen müssen **maschinell ausgedruckt** und registriert sein (*bei Bewirtungen im Ausland gibt es Erleichterungen, wenn dort eine maschinelle Rechnung nicht üblich ist*).

2. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der Speisen und Getränke müssen angegeben sein. Eine Sammelbezeichnung von "Speisen und Getränken" reicht nicht aus. Abkürzung wie "Menü 1" oder "Tagessgericht" werden jedoch anerkannt.

3. Die **Preise der einzelnen Gerichte** müssen in der Rechnung ausgewiesen sein. Ein Gesamtbetrag für sämtliche Speisen reicht nicht aus.

4. **Name und die Anschrift** des Restaurants müssen ersichtlich sein.

5. Der Bewirtungsbeleg muss die **allgemeinen Angaben für eine ordnungsgemäße Rechnung** nach § 14 UStG enthalten, damit der Vorsteuerabzug gewährleistet ist.

6. Der **konkrete Grund für die Bewirtung** muss angegeben sein, Allgemeine Angaben wie "Geschäftsessen" reichen nicht aus.

Trinkgeld sollte man sich handschriftlich auf der Rechnung bzw. auf einem gesonderten Beleg bescheinigen lassen, da Trinkgelder i.d.R. auf maschinell gedruckten Belegen nicht gesondert ausgewiesen werden. I.d.R. werden auch Eigenbelege anerkannt, wenn sich das Trinkgeld auf eine geringfügige Summe beschränkt. Zu den Bewirtungskosten zählen nicht nur die auf den Geschäftsfreund entfallenden

Aufwendungen, sondern auch der Anteil, der auf den Steuerpflichtigen oder dessen Arbeitnehmer entfällt.

Reine Arbeitnehmerbewirtungen mindern in vollem Umfang den steuerlichen Gewinn. Hier sind jedoch gesonderte Regelungen zur Besteuerung eines geldwerten Vorteils zu beachten.

Hingegen sind die Kosten für die Eigenbewirtung des Unternehmers als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Wert der Bewirtung braucht beim bewirteten Geschäftsfreund nicht als Betriebseinnahme/Arbeitslohn erfasst zu werden.

"Übliche Gesten der Höflichkeit"(Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie Kaffee, Tee, Gebäck bei Besuchen im Haus) fallen nicht unter den Begriff der Bewirtung.

Abweichend von der ertragsteuerlichen Behandlung ist umsatzsteuerlich die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig.

Unsere Informationen beruhen auf dem Rechtsstand 26. Januar 2015.